

Anlage zur Vorlage 111/2009

Entwurf

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung –KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW.S. 773), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (1) Aufgaben der TBS sind
 - 1.1 die Beseitigung des Abfalls und Abwassers im Stadtgebiet und insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dazu notwendigen Anlagen,
 - 1.2. die Reinigung der Straßen und der Winterdienst,
 - 1.3. Bau, Pflege und Verwaltung der städtischen Einrichtung Friedhof,
 2. die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Schwelm, insbesondere
 - 2.1 Straßenbauangelegenheiten,
 - 2.2 Straßenbeleuchtung,
 - 2.3 die Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste,
 - 2.4 Gewässerbau und Gewässerunterhaltung,
 - 2.5 Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 2.6 Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte und Vorhalten der entsprechend notwendigen Infrastruktur,
 3. das Vorhalten von Hilfsbetrieben, wie z.B. Fuhrpark, Werkstatt und Verwaltung, zur Förderung des Anstaltszwecks.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern. Ist nicht jede Ratsfraktion bei den übrigen Mitgliedern nach Satz 1 berücksichtigt, ist die Gesamtzahl der übrigen Mitglieder soweit durch Satzungsänderung zu verändern, dass jede Ratsfraktion mindestens 1 Mitglied stellt. Für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm,

Der Bürgermeister
Dr. Steinrücke